

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES
FINANZMARKTSTABILISIERUNGS-ANSTALTS-GESETZES

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 64/2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
I. BERICHT DER REGIERUNG	5
1. Ausgangslage	5
2. Begründung der Vorlage.....	6
3. Schwerpunkte der Vorlage	6
4. Vernehmlassung	6
5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	7
6. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	7
7. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz	8
7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben	8
7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	8
7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung	8
7.4 Evaluation.....	8
II. ANTRAG DER REGIERUNG	9
III. REGIERUNGSVORLAGE.....	11

ZUSAMMENFASSUNG

Aufgrund der geplanten organisatorischen Zusammenführung der Landeskasse und der Stabsstelle Finanzen in eine neue Amtsstelle ist die Anpassung des Gesetzes über die Anstalt zur Finanzierung finanzstabilisierender Massnahmen (Finanzmarktstabilisierungs-Anstalts-Gesetz; FSAG) notwendig. Dies da die beiden Stellenleiter gemäss gesetzlicher Bestimmung Einsitz im Verwaltungsrat der Anstalt nehmen. Mit dem vorliegenden Bericht schlägt die Regierung eine Gesetzesanpassung dahingehend vor, dass die Regierung neu zwei Vertreter der Landesverwaltung für den Verwaltungsrat der Anstalt zur Finanzierung finanzmarktstabilisierender Massnahmen bestimmt, wobei eine dieser beiden Personen als Präsident eingesetzt wird.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Anstalt zur Finanzierung finanzmarktstabilisierender Massnahmen (AFFM)

Landeskasse

Stabsstelle Finanzen

Vaduz, 11. Juni 2023

LNR 2023-1097

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Finanzmarktstabilisierungs-Anstalts-Gesetzes an den Landtag zu unterbreiten.

I. **BERICHT DER REGIERUNG**

1. **AUSGANGSLAGE**

Im Rahmen der Schaffung eines Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz)¹ wurde nebst der Einsetzung der Finanzmarktaufsicht als Abwicklungsbehörde festgelegt, dass die Anwendung der Abwicklungsinstrumente durch die Anstalt zur Finanzierung finanzmarktstabilisierender Massnahmen (AFFM) sichergestellt werden soll. Aufgrund dessen wurde zeitgleich mit dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz das Gesetz über die Anstalt zur Finanzierung finanzmarktstabilisierender Massnahmen beschlossen. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes und der Errichtung der

¹ Bericht und Antrag Nr. 92/2016 sowie Bericht und Antrag Nr. 133/2016.

selbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts per 1. Januar 2017 hat die AFFM ihre Tätigkeit aufgenommen.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates der AFFM ist in Art. 11 FSAG gesetzlich geregelt. Dieser besteht aus vier Mitgliedern, welche sich aus zwei Vertretern der Finanzmarktaufsicht sowie den Leitern der Landeskasse und der Stabsstelle Finanzen zusammensetzt. Die Regierung hat Ende Mai 2023 den Beschluss gefasst, die Liechtensteinische Landeskasse und die Stabsstelle Finanzen in eine neue Amtsstelle zusammenzuführen. Aufgrund der geänderten Funktionen wird mit der Zusammenführung der beiden Stellen die Abänderung des Finanzmarktstabilisierungs-Anstalts-Gesetzes betreffend die Zusammensetzung des Verwaltungsrates notwendig.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Mit dem gegenständlichen Bericht und Antrag schlägt die Regierung vor, die Bestimmung zur Zusammensetzung des Verwaltungsrates der AFFM offener zu formulieren. So soll die Einsitznahme inskünftig nicht mehr auf eine organisatorische Funktion eingeschränkt werden. In Analogie zu den Vertretern der Finanzmarktaufsicht soll die Regierung ermächtigt werden, zwei Vertreter der Landesverwaltung für den Verwaltungsrat zu ernennen und einen dieser beiden zum Präsidenten zu bestimmen.

4. VERNEHMLASSUNG

Auf die Durchführung einer Vernehmlassung wurde verzichtet, da sich der gegenständliche Vorschlag lediglich auf eine organisatorische Anpassung bezieht.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu Art. 11 Abs. 2 Bst. a und b sowie Abs. 2a

Art. 11 Abs. 2 Bst. a und b FSAG soll dahingehend angepasst werden, dass anstelle der Leiter der Landeskasse und der Stabsstelle Finanzen nur noch auf zwei Vertreter der Landesverwaltung verwiesen werden soll. Dadurch wird Art. 11 Abs. 2 Bst. a in Anlehnung an die Formulierung in Art. 11 Abs. 2 Bst. c entsprechend geändert und Art. 11 Abs. 2 Bst. b aufgehoben.

Der zusätzliche Absatz 2a sieht vor, dass die Regierung die Vertreter der Landesverwaltung bestellt und einen davon als Präsidenten bestimmt.

Zu Art. 14 Abs. 2 Bst. a und a^{bis}

Art. 14 FSAG unterstellt die Anstalt der Oberaufsicht der Regierung und regelt in Absatz 2 die konkreten Aufgaben, die der Regierung obliegen. Die Aufgaben der Regierung sind aufgrund der vorgeschlagenen Abänderung von Art. 11 Abs. 2a FSAG um die Bestellung der Vertreter der Landesverwaltung und um die Wahl des Präsidenten zu erweitern.

Inkrafttreten

Um die Zusammenführung der Landeskasse und der Stabsstelle Finanzen noch in diesem Jahr durchführen zu können, wird ein Inkrafttreten per 1. November 2023 vorgeschlagen.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Dieser Gesetzesvorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEIN- SATZ

7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Durch die gegenständliche Gesetzesvorlage werden keine neuen Kernaufgaben geschaffen oder bestehende Kernaufgaben verändert.

7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Die gegenständliche Gesetzesvorlage hat keine personellen, finanziellen oder räumlichen Auswirkungen. Die vorliegende Abänderung des FSAG wird aufgrund der bereits von der Regierung beschlossenen Zusammenführung der Landeskasse und der Stabsstelle Finanzen notwendig.

7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Um- setzung

Von der gegenständlichen Vorlage sind keine UNO-Nachhaltigkeitsziele betroffen.

7.4 Evaluation

Da weder neue Aufgaben geschaffen noch bestehende verändert werden, kann auf eine Evaluation verzichtet werden.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage abschliessend in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGE

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Finanzmarktstabilisierungs-Anstalts-
Gesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 4. November 2016 über die Anstalt zur Finanzierung finanzstabilisierender Massnahmen (Finanzmarktstabilisierungs-Anstalts-Gesetz; FSAG), LGBl. 2016 Nr. 494, wird wie folgt abgeändert:

Art. 11 Abs. 2 Bst. a und b sowie Abs. 2a

2) Im Verwaltungsrat sind vertreten:

- a) zwei Vertreter der Landesverwaltung;
- b) Aufgehoben

2a) Die Regierung bestellt die Vertreter nach Abs. 2 Bst. a und bestimmt einen davon als Präsidenten.

Art. 14 Abs. 2 Bst. a und a^{bis}

2) Der Regierung obliegen:

- a) die Bestellung der Vertreter nach Art. 11 Abs. 2 Bst. a sowie die Wahl des Präsidenten;
- a^{bis}) die Genehmigung der Statuten;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2023 in Kraft.